

## **Kirchenkreisgeschichtsforschung – ein regionalgeschichtlich orientierter Zweig evangelischer Kirchengeschichtsforschung**

*Helmut Geck*

Die Kirchenkreisgeschichtsforschung ist ein regionalgeschichtlich orientierter Zweig evangelischer Kirchengeschichtsforschung, der während des letzten Jahrzehntes zunehmend an Bedeutung gewonnen hat. Außeruniversitäres Zentrum dieser Wissenschaftsrichtung ist innerhalb der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) das Institut für kirchliche Zeitgeschichte (IKZG) des Kirchenkreises Recklinghausen. Denn hier wird Kirchenkreisgeschichtsforschung seit etwa zehn Jahren systematisch betrieben.

Zu den Aufgaben der Kirchenkreisgeschichtsforschung gehören in erster Linie

- *institutionsgeschichtlich* orientierte Untersuchungen zur Geschichte des Kirchenkreises als eines kirchenrechtlich, kirchenpolitisch und theologisch relevanten Selbstverwaltungskörpers bzw. Verwaltungsbezirks der ev. Kirche,
- *regionalgeschichtlich* orientierte Untersuchungen zur Geschichte unterschiedlicher Kirchenkreise im Kontext der Kirchen-, Religions-, Politik-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte ihrer Zeit und
- *vergleichende* kirchenkreisspezifische Untersuchungen zur Erstellung einer Kirchenkreistypologie sowie zur Erfassung kirchenkreisübergreifender Erscheinungsformen protestantischer Kirchlichkeit.

Das Interesse der *institutionsgeschichtlich* orientierten Kirchenkreisgeschichtsforschung gilt zunächst der Geschichte des Kirchenkreises als eines kirchenrechtlich, kirchenpolitisch und theologisch relevanten Selbstverwaltungskörpers bzw. Verwaltungsbezirks der ev. Kirche.

Dass der Kirchenkreis eine *kirchenrechtlich* relevante Einrichtung der EKvW ist, geht nicht zuletzt aus der Tatsache hervor, dass dieser Selbstverwaltungskörper in der derzeit gültigen Kirchenordnung (KO)<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen, Sonderdruck aus der Rechtssammlung „Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen“, hg. vom Landeskirchenamt der EKvW, Stand: Januar 2000.

der EKvW ausdrücklich verankert ist. So heißt es z. B. zu den Rechten und Pflichten des Kirchenkreises in Artikel 85,1 der Westfälischen KO: „Der Kirchenkreis nimmt den Auftrag der Kirche in seinem Bereich wahr. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.“<sup>2</sup> Der Kirchenkreis lebt somit nicht in einem kirchenrechtsfreien Raum.<sup>3</sup> Aber nicht nur in der derzeit gültigen Kirchenordnung der EKvW ist der Kirchenkreis kirchenrechtlich verankert, er war es auf je unterschiedliche Weise auch in allen anderen Kirchenordnungen, die es seit der Einrichtung von Kirchenkreisen im Jahre 1818 gegeben hat. Aufgabe einer institutionsgeschichtlich orientierten Kirchenkreisgeschichtsforschung ist es deswegen, die in diesen Kirchenordnungen jeweils unterschiedliche Rechtsstellung des Kirchenkreises herauszuarbeiten und deren Bedeutung für die Geschichte der presbyterial-synodal verfassten evangelischen Kirche herauszustellen.<sup>4</sup>

Dass der Kirchenkreis nicht nur ein kirchenrechtlich, sondern darüber hinaus auch ein *kirchenpolitisch* relevanter Selbstverwaltungsbezirk der EKvW ist, geht u.a. aus der Tatsache hervor, dass alle gesellschaftspolitisch relevanten Kräfte einer Region mit Aufmerksamkeit die Entwicklungen verfolgen, die sich im Raum der Kirche vollziehen. Wenn heute etwa im Zusammenhang mit den Überlegungen zu einer kirchlichen Strukturreform auch an die Veränderung der Grenzen eines Kirchenkreises oder an die Zusammenlegung, Aufhebung und Neubildung von Kirchenkreisen gedacht wird, dann besitzen solche Reformpläne eine kirchenpolitische Dimension. Denn jede Veränderung der Grenzen eines Kirchenkreises und damit jede Veränderung des Einflussbereiches seiner kirchlichen Organe hat Auswirkungen auf die Beziehungen zu anderen gesellschaftspolitisch relevanten Institutionen der Region<sup>5</sup>

---

<sup>2</sup> Ebd. 28; s.o. §5.

<sup>3</sup> Den Rechtsbestimmungen, die in der derzeit gültigen KO der EKvW den Kirchenkreis betreffen, sind allein 32 von insgesamt 231 Artikeln (Artikel 86 bis 116) gewidmet.

<sup>4</sup> So war es für das kirchliche Leben eines Kirchenkreises z.B. von großer Bedeutung, ob an den Tagungen der Kreissynode laut Kirchenordnung nur die Geistlichen teilnehmen durften, wie das zur Zeit der Einrichtung von Kirchenkreisen im Jahre 1818 in der Regel der Fall war, oder ob auch Laien nicht nur zugelassen waren, sondern auch Stimmrecht besaßen, wie das heute der Fall ist.

<sup>5</sup> So ist z.B. die Geschichte des Kirchenkreises Recklinghausen nur zu verstehen, wenn man berücksichtigt, dass die zum Kirchenkreis Recklinghausen gehörenden Kirchengemeinden vor dessen Einrichtung zunächst dem Kirchenkreis Bochum,

und nicht zuletzt auch auf das kirchliche Leben im Kirchenkreis selbst.<sup>6</sup> Die Geschichte der Veränderung von Kirchenkreisgrenzen im Kontext der regionalen Politikgeschichte aufzuarbeiten, ist deshalb eine bedeutende Aufgabe der Kirchenkreisgeschichtsforschung.

Dass der Kirchenkreis schließlich auch eine *theologisch* relevante Einrichtung des institutionalisierten Protestantismus ist, hängt mit seinem theologischen Selbstverständnis zusammen. Versteht sich doch der Kirchenkreis als ein wichtiges synodales Element innerhalb der presbyterial-synodal verfassten Ev. Kirche von Westfalen. Und diese Kirche hat nicht von ungefähr die Wahrung des presbyterial-synodalen Prinzips bewusst zur Bekenntnisfrage erhoben: Für die EKvW ist das in der KO verankerte synodale Prinzip kein Diaphoron, sondern Konstitutivum der Kirche. Die EKvW vertritt die Überzeugung, dass die Synode die Kirche darstellt, die Amt und Gemeinde, Prediger und Hörer in sich vereinigt und die Ämter der Leitung bestellt. Dieses theologisch begründete Selbstverständnis von Kirche macht aus dem Kirchenkreis eine theologisch relevante Institution der EKvW.<sup>7</sup> So gehört zu den Aufgaben der Kirchenkreisgeschichtsforschung auch die Untersuchung darüber, welche Bedeutung die Beobachtung und Wahrung des presby-

---

dann aber dem Kirchenkreis Münster angeschlossen waren, und dass nach der Einrichtung des Kirchenkreises Recklinghausen im Jahre 1907 zahlreiche Gemeinden Jahrzehnte später dem Kirchenkreis Gelsenkirchen zugeschlagen wurden. 1961 trennte man dann schließlich vom Kirchenkreis Recklinghausen den Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten ab. Diese Trennung wurde allerdings vor kurzem auf der Verwaltungsebene wieder aufgehoben.

<sup>6</sup> So war z.B. für den Landkreis Recklinghausen die 1907 erfolgte Einrichtung des Kirchenkreises Recklinghausen ein Politikum allerersten Ranges: Denn sowohl der Preußische Staat als auch die römisch-katholische Kirche sowie andere gesellschaftspolitisch relevante Gruppen verfolgten dieses Ereignis mit Interesse. Der Landrat, Repräsentant des preußischen Staates im Landkreis Recklinghausen, erhielt jetzt in der Gestalt des Superintendenten ein kirchliches Gegenüber von vergleichbarem Sozialprestige; die römisch-katholische Kirche im Kreis Recklinghausen sah sich durch die Bildung des Kirchenkreises Recklinghausen auf einmal einem institutionalisierten Protestantismus gegenüber, wie sie ihn in dieser Form bislang noch nicht kennengelernt hatte; dem politischen Katholizismus in Gestalt der Zentrums- partei sowie der SPD erwuchs in der Kreissynode, dem Leitungsorgan des Kirchenkreises, eine Institution, die Konfrontationen mit diesen gesellschaftspolitisch relevanten Gruppen nicht scheute.

<sup>7</sup> Vgl. Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen, hg. von Werner *Danielsmeyer* und Oskar *Kühn*, Bielefeld 1973, 18.

terial-synodalen Prinzips im Laufe der Kirchengeschichte für das kirchliche Leben auf Kirchenkreisebene gehabt hat.<sup>8</sup>

Das Interesse einer *regionalgeschichtlich* orientierten Kirchenkreisgeschichtsforschung gilt primär der Geschichte einzelner Kirchenkreise und ihrer leitenden Organe. Denn jeder Kirchenkreis hat seine eigene Geschichte, und jeder einzelne Kirchenkreis repräsentiert aufgrund dieser eigenen Geschichte einen unverwechselbaren Typus von Kirchenkreis. So kann man z.B. dünn besiedelte Flächenkirchenkreise finden oder dicht bewohnte Stadtkirchenkreise; so gibt es traditionsreiche oder traditionsarme Kirchenkreise, Landkirchenkreise oder Industriekirchenkreise und schließlich Diasporakirchenkreise oder vorwiegend vom Protestantismus geprägte Kirchenkreise. Angesichts dieser Vielfalt gehört es zu den Aufgaben einer regionalgeschichtlich orientierten Kirchenkreisgeschichtsforschung, die Geschichte dieser unterschiedlichen Kirchenkreise aufzuarbeiten, um auf diese Weise ein differenziertes Bild von der „Kirchenkreislandschaft“ in der rheinisch-westfälischen Region zu gewinnen. Allerdings darf sich die regionalgeschichtlich orientierte Kirchenkreisgeschichtsforschung nicht auf die Erforschung der innerkirchlichen Ereignisgeschichte eines Kirchenkreises beschränken; sie muss diese vielmehr immer im Kontext der deutschen Kirchen-, Politik-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte aufarbeiten. Denn wenn auch innerhalb eines Kirchenkreises in der Regel keine „große Geschichte“ gemacht wird, so spiegelt sie sich doch in der Geschichte eines jeden Kirchenkreises auf unverwechselbare Weise wider: Kirche im Spannungsfeld von Politik, Staat und Gesellschaft!

Das Interesse der Kirchenkreisgeschichtsforschung gilt schließlich dem Vergleich der Geschichte unterschiedlicher Kirchenkreise, um zur Erstellung einer Kirchenkreistypologie sowie zur Erfassung kirchenkreisübergreifender Erscheinungsformen protestantischer Kirchlichkeit zu kommen. Ein solch kriterienbezogener Vergleich kann z.B. unter den Aspekten „Arbeit der Kreissynoden“, „Superintendentenprofile“, „Superintendentenberichte“, „Kirchliches Gemeindeleben“, „Kirchlicher Verbandsprotestantismus“, „Innere Mission“ und „Diakonie“, „Inter-

---

<sup>8</sup> Im Dritten Reich gewann das presbyterial-synodale Prinzip große Bedeutung, als die Deutschen Christen auch in Westfalen die ev. Kirche nach dem Führerprinzip „regieren“ und damit zugleich das presbyterial-synodale Prinzip in Frage stellen wollten. Die Bekennende Kirche erhob damals gegen dieses Verfassungsverständnis mit der Begründung Einspruch, dass für sie mit einer Kirchenordnungsänderung der status confessionis gegeben sei.

konfessionelle Beziehungen“, „Verhältnis von Staat und Kirche“, „Abhängigkeit von wirtschaftlichen Entwicklungen“, „Kirchbauarchitektur“, „kirchliche Kunst“, „Kirchenmusik“ usw. erfolgen: Aus kleinen Mosaiksteinen ergibt sich dann ein facettenreiches Gesamtbild.

Eine Kirchenkreisgeschichtsforschung, die die Geschichte aller Kirchenkreise der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland unter diesen oder vergleichbaren Aspekten systematisch aufarbeitet, ist bislang noch weithin Desiderat. Das Recklinghäuser Forum zur Kirchenkreisgeschichtsforschung soll sie initiieren helfen.